



Bund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Hessen e.V.

BUND Ortsverband Marburg
AMarm Plan 3 35037 Marburg

Absender:
BUND Ortsverband Marburg
Am Plan 3
35037 Marburg
Tel. 06421-67363; FAX 683740
info@bund-marburg.de
Unmittelbare Rückfragen auch an:
henner.gonnermann@yahoo.de
06421-35256
Dat.:Marburg, 27.März 2023

An die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg

**Markt 1
35037 Marburg**

per email

Betr.:Stellungnahme des BUND Ortsverband Marburg zum Bebauungsplanentwurf
Görzhäuser Hof 26/4_1. Änderung

Bezug: Offenlegung des Entwurfs gemäß „**Amtliche Bekanntmachung Oberhessi-
sche Presse vom 04.02.2023**“

1. Vorbemerkungen

Zu dem Offenlegungsentwurf geben wir die nachstehende Stellungnahme ab in Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis des Unterzeichners Henner Gonnermann für den BUND Landesverband Hessen, siehe Anlage zu dieser Stellungnahme. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie formalrechtlich notwendige Äußerungen gegenüber unserer Landesgeschäftsstelle in Frankfurt auch unmittelbar an die oben genannte mail-Anschrift unseres Ortsverbandes übermitteln.

Im Einzelnen tragen wir vor:

2. Zum Plan Teil A Begründung gemäß § 2a BauGB

2.1. Ablehnung der Bearbeitung der Planung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Wir sind der Auffassung, dass die Bearbeitung der Beurteilungs- und Abwägungsgegenstände sowie der Ableitung gebotenen Auflagen für den 1. Änderung des BPlan 26/4 in gleichwertiger Tiefe zu erfolgen hat wie dies im unmittelbar benachbarten Planbereich für die 2. Änderung des Planes strukturiert wird. Die Notwendigkeit gleichwertiger ganzheitlich-integrativer Bearbeitung ergibt sich aus dem Sachverhalt/Erkenntnis, dass das Ganze mehr ist als die Summe der Einzelteile. Wir halten es deshalb auch für angemessen, dass mit der erfolg-

ten verbalen Adressierung des Klimanotstandsbeschlusses und ergänzenden Beschlusslagen ein Anspruchsniveau an den Bebauungsplan entworfen wird, gleichwertig dem Planentwurf zur 2. Fortschreibung. Damit wird klargestellt, dass auch bereits erfolgte Bebauungen zu hinterfragen sind auf die Formulierung von Auflagen zur Anpassung an die inzwischen als notwendig erkannten Konsequenzen aus der hinlänglich bekannten anthropogen verursachten Klimakrise. Unmittelbar steht der hier vorgelegte Planentwurf unter der Zielforderung zum Erreichen der Klimaneutralität der Stadt Marburg bis zum Jahr 2030 und im weiteren Kontext des Erreichens der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Nicht zuletzt ist die Stadt Marburg als Bestandteil unseres gestuften Staatswesens auch gehalten, Konsequenzen zu ziehen aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, *Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20*.

2.2. Nachverdichtung und ihre zwiespältig negativen Klimafolgen für die Ortslage Michelbach

Unter der Textziffer „3.“ auf S. 2 wird erläutert, dass eine Bebauungsverdichtung beabsichtigt ist durch Änderung der zulässigen GRZ vom Wert 0,4 auf 0,8. Nachvollziehbar wird hervorgehoben, dass damit dem Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden positiv Rechnung getragen wird. Unvermeidbar verbunden ist damit jedoch eine Verschlechterung der Klimafunktionen sowohl im bebauten Bereich des Görzhäuser Hof wie insbesondere für die Ortslage Michelbach durch Reduzierung der Kalt- und Frischluftzufuhr. Als besonders nachteilig ist dabei heraus zu stellen, dass im Gegensatz zu der Behauptung im zweiten Satz der Textziffer „3“ die Verdichtung ausdrücklich ja nicht - wie behauptet - im Zentralbereich der Görzhäuser Hof-Bebauung kumuliert wird, sondern im Randbereich nicht nur der 1. sondern ebenso der 2. Änderung des Bebauungsplanes 26/4.

In diesem Kontext ist darauf zu verweisen, dass es ja kein Zufall oder Mangel an Vorsorge war, der in dem fraglichen Bereich zur Festsetzung eine GRZ 0,4 geführt hat, sondern der Vorsorge einer Aufrechterhaltung von das Lokalklima begünstigenden Strömungskanälen. Die mit diesen Änderungen der GRZ-Werte verbundenen Nachteile müssen u.E. klar herausgearbeitet und transparent gemacht werden.

Unter der Textziffer „4“ wird die bereits stattgefundenen Überbauung einer ehemaligen Teichanlage aufgeführt. Neben der Mitteilung, dass hierfür eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wurde, fehlt der Nachweis, wie der klimafunktionale Ausgleich bewertet und realisiert worden ist. Die Schaffung eines Ausgleichs nach Maßgabe des Naturschutzrechts hat schließlich nicht per se zur Folge, dass damit auch die verloren gegangene Klimafunktion kompensiert worden ist und dies ausdrücklich im Kontext der Verschärfung der humanklimatischen Verhältnisse in Michelbach - Ortslage -.

Dies gilt im Übrigen vergleichbar auch für die in der 2. Fortschreibung des Bebauungsplanes wiederholt erwähnte bereits durchgeführte Waldrodung und die zugehörige Ersatzaufforstung.

3. Klimaschutz auch im Kontext Klimanotstandsplan

An dieser Stelle wird auf einige Aspekte des Klimaschutzes eingegangen. Eine weiter gehende Beurteilung findet sich in unserer Stellungnahme zur 2. Fortschreibung des Bebauungsplanes, weil in dieser Fortschreibung das Klimagutachten Ökoplana ausführlich dargestellt einschließlich abgeleiteter Bewertungen.

Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass die für den Klimaschutz relevanten Teilanforderungen verschiedener Handlungsrelevanz auch im weitergehenden Kontext der parlamentarische Klimabeschlüsse per Saldo nicht erfüllt werden. Dabei geht es mindestens um die Teilaspekte:

- Nutzung der Solarenergie
- Zukunftsfähiges Mobilitätskonzept mit stringenter Priorisierung ÖPNV und Radverkehr für den Standort Görzhäuser Hof
- Bewältigung der Lichtsmogproblematik u.a. für die Insektenfauna
- Rationelle sparsame Wassernutzung
- Klimaneutrales energieeffizientes Bauen
- Maximale Hitzevorsorge für die Ortslage Michelbach und weiterführend das Lahntal durch nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kaltluftentstehungsflächen, Frischluftkanäle bei windbestimmten Wetterlagen und ihre Leitbahnen

3.1. Klimaschutzbelange im engeren Kontext der Klimafunktionsflächen Kaltluftentstehungsflächen, Frischluftkanäle und Leitbahnen

Unter der Textziffer 3.4.4 Klimaschutz werden Ergebnisse i.w. aus den Gutachten Ökoplana dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse sind gravierend. Obwohl sich die Aussagen des Gutachtens sich lediglich auf die Bewertung autochthoner Wetterlagen (Strahlungswetterlagen) stützt, werden Beeinträchtigungen der Kaltluftströme ermittelt, die nach Einstufung der maßgebenden VDI-Richtlinie mit dem Wert 9% unmittelbar im Grenzbereich mittlerer bis starker Beeinträchtigung liegen und damit als nicht mehr vertretbar einzustufen sind.

Unabhängig von der Bewertung nach VDI-Richtlinie sind diese Befunde in den Bewertungskontext zu stellen, den das Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen formuliert hat. Hierzu heißt es im Entwurf:

„In den Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen haben die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die die Produktion und den Transport von Kaltluft oder die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sind nicht zulässig“ (Verbindliches Ziel)

„In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden“ (Nicht verbindlicher aber dringend empfohlener Grundsatz)

„Besonders bemerkenswerte Erläuterung im Entwurf:

„Belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann.“

Diese aus der aktuellen Klimanotstandssituation abgeleiteten Handlungshinweise machen deutlich, dass die beschönigenden Wertungen der Realsituation im Bebauungsplanentwurf in keiner Weise konsistent sind.

Hinzu kommt: Das Gutachten Ökoplana ist mit schwerwiegenden methodischen Mängeln behaftet. So sind nur die Strahlungswetterlagen zur Beurteilung einbezogen worden, nicht jedoch die ebenso bedeutsamen windbestimmten Strömungswetterlagen. In der Anlage fügen wir beispielhaft eine Karte aus der Klimafunktionskarte der Stadt Wiesbaden 2012 bei. Aus der Kartenlegende wird deutlich, welche Strömungsparameter zu betrachten und zu bewerten sind, um zu einer qualifizierten Beurteilung zu kommen. Davon ist das Gutachten Ökoplana weit entfernt.

Zur Thematik Belegung von Dachflächen mit Fotovoltaikanlagen

Der Planentwurf adressiert die Installation von Fotovoltaikanlagen auf S. 17 des Planentwurfes mit einer mangelhaften Begrenzung auf lediglich 30% der Dachflächen. Diese

unzulängliche Verpflichtung ist der stereotype Standard sämtlicher Bebauungspläne in Marburg. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der massiven Planung von Fotovoltaikanlagen im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich auf bis zu 92 ha Fläche haben wir keinerlei Verständnis für die dilatorische Rücknahme der Installation von Fotovoltaikanlagen im Bereich der Görzhäuser Industriebebauung. Unter individueller Berücksichtigung der Verhältnisse gegenseitiger Beschattung von Gebäudekonstellationen sind nicht nur die Dachflächen, sondern auch geeignete Fassadenflächen zur Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Von der Stadtplanung reklamierte rechtliche Hindernisse aus dem Bau- und Planungsrecht sind zu überwinden durch offensive Anwendung des Planungsinstrumentes **Städtebaulicher Vertrag**. Entsprechender Handlungsauftrag ist nicht zuletzt der weiter oben adressierte Klimanotstandsbeschluss des Stadtparlamentes.

4. Verkehr

Zu dem Themenbereich Verkehr äußern wir uns ausführlich in unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes im Kontext der dort verankerten Planung zur Errichtung eines 8-stöckigen Hoch- und Längshauses mit Abstellflächen für PKWs. Die Stellungnahme zur 2. Bebauungsplanänderung gilt insoweit auch als wesentlicher Bestandteil dieser Stellungnahme zur 1. Bebauungsplanänderung. Unter dem Aspekt Klimaschutz sei darauf hingewiesen, dass die Anordnung und Ausführung des Parkhauses quer zur Kalt- und Frischluftströmung aus der oberhalb vorgelagerten Waldfläche in **fundamentaler Weise grundlegenden Regeln einer klimaverträglichen Baugebietsplanung widerspricht**.

5. Zum Abschnitt 4 Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans

5.1. Anmerkung zu den Textziffern 4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 4.2.2 Baumassenzahl und 4.2.3 Abweichende Bauweise

Erläutert wird die planerische Absicht einer Anhebung der Grundflächenzahl von bisher 0,4 auf 0,8, was zu einer vergleichsweise erheblichen Massierung von Baukörpern auf identischer Fläche führt und damit zu einer Verschlechterung von Strömungsbedingungen, zumal es sich hier um einen Übergangsbereich vom östlich gelegenen Waldgebiet in die bebauten Flächenareale handelt. Diese nachteilige Veränderung wurde bereits weiter oben negativ bewertet. Als unzulässige Beschönigung bewerten wir die Aussage, es trete hier letztlich keine Veränderung ein. Dies mag ggf. formalrechtlich zutreffen (Hinweis auf eine interpretationsfähigen Offenheit aus einer offensichtlich veralteten BaunutzungsVO, § 17). Im Gegenteil zur textlichen Verharmlosung tritt sehr wohl eine **faktisch erhebliche** Veränderung ein mit der Wirkung einer Verschlechterung der lokalklimatischen Bedingungen. Wir bezweifeln die Zulässigkeit des Bezugs auf eine alte Rechtsvorschrift, wenn ja der Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Anpassung an aktuelle Notwendigkeiten, Sachverhalte und damit auch aktuelle Rechtsverhältnisse ist.

Aus unserer Sicht höchst bemerkenswert ist die Nonchalance, mit der bei oberflächlichster Minimalbegründung das „Recht“ reklamiert wird einer Platzierung von Gebäudekomplexen einer Länge von über 50 m bis ad ultimum. Konkrete Folgen sind mindestens die Errichtung von mindestens 2 Langbauwerke im Randbereich der 1. wie der 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtwinklig zur jeweiligen Hang- und damit Strömungsrichtung in den jeweiligen Übergangsbereichen Wald/Baugebiet. Der Kontext zu einem Klimanotstandsplan der Stadt Marburg erschließt sich hier nicht.

5.2. Zu der Textziffer 4.4 Ver- und Entsorgung

Aus unserer Sicht ist auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen Flächen - sofern unbelastet - prioritär einer Brauchwassernutzung zuzuführen. Dementsprechend sind Neubauten und umfassende Sanierungsobjekte bei Ausstattung mit Toilettenanlagen mit Brauchwasseranschluss (= Betriebswasseranschluss) auszuführen und über entsprechend ausgelegte Zisternensysteme zu betreiben. Entsprechendes gilt für Wässer, die mit vertretbarem Aufwand vor Ort zu Brauchwasserqualität aufbereitet werden können. Zur Begründung verweisen wir auf:

1. Den kürzlich seitens des Hessischen Umweltministeriums in Kraft gesetzten **„Zukunftsplan Wasser“**, der ausdrücklich an die kommunale Handlungsebene adressiert ist und diese zur Mitwirkung am Zielprojekt einer hessenweit rationellen sparsamen Nutzung von Wasser/Trinkwasser auffordert.

2. Der gültige Regionalplan 2010 enthält folgenden Handlungsgrundsatz: **„Trinkwasser soll sparsam genutzt werden und möglichst nur für Zwecke verwendet werden, bei denen der Trinkwasser-Qualitätsstandard erforderlich ist.“** (S. 138 ROP 2010) Damit ist insbesondere die weit verbreitete Fehlnutzung von Trinkwasser für die Toilettenspülung adressiert, die angesichts der veränderten Klimaverhältnisse (u.a.nach Feststellung des HLNUG Rückgang der GW-Neubildung in unseren umgebenden Mittelgebirgen im Bereich zwischen 25-30 %) nicht mehr haltbar ist.

Die hohe Beschäftigtenzahl am Pharmastandort prädestiniert das hohe Potenzial einer BW-Nutzung zum Ersatz von Trinkwasser.

5.3. Zur Textziffer „4.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“

Bei der Behandlung der Problematik von Lichtemission, Reflexionen, etc. wird die wichtigste Ursache von Störeffekten nicht adressiert. Dabei handelt es sich um die nächtliche Dauerlichteinschaltung sämtlicher nicht abgedeckter Fensterfronten. Diese Zustände bedürfen für den gesamten Standort Görzhäuser Hof dringend einer Änderung ausdrücklich auch in den Bereichen des Bebauungsplanes 26/4, die nicht von den aktuellen Änderungsplänen 1 und 2 nicht erfasst sind. Eine Aufrechterhaltung dieser Missstände ist nicht hinnehmbar hinsichtlich der Schädigung von Mensch und Tier (Nachtinsekten) sowie im Hinblick auf eine nicht akzeptable Verschwendung wertvoller elektrischer Energie. Die hier aufgegriffenen Sachverhalte bedürfen u.E. einer qualifizierten Einschaltung des RP Gießen als zuständige Immissionschutzbehörde. Sie ist bisher in den vorlaufenden Abstimmungsprozessen offensichtlich nicht beteiligt worden hinsichtlich der vielfältigen Lichtproblematik.

In der Anlage fügen wir eine einschlägige Ausarbeitung des IDUR zur Lichtproblematik bei. Die Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Anregungen bzw. rechtlichen Erfordernisse machen wir zum wesentlichen Bestandteil unserer Einwendung.

6. Zur Textziffer „5 Berücksichtigung von Umweltbelangen“

Nachstehend werden einzelne Sachverhalte aus der Tabelle S. 24 ff. aufgegriffen.

6.1. Zu **„Berücksichtigung von Kaltluftentstehungs- und Retentionsflächen“**

Wie weiter oben bereits ausführlich begründet, zeichnet sich die Planung in denkbarer Weise durch eine Missachtung elementarer Prinzipien eines klimakonformen Umgangs mit Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und ihre Leitbahnen aus. Dieser Sachverhalt spiegelt lediglich eine Fortsetzung bereits früher geübter Handlungsmuster, bei denen ungeachtet der Existenz eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes Klimaschutz essenzielle Systemkompo-

nenen ihrer Funktion beraubt worden sind, „beispielhaft“ die Platzierung des Komplexes „Marsgelände“ als Querbauwerk in eine essenzielle Klimaleitbahn.

6.2. Zu „Umweltfreundliche Mobilität/Stadt der kurzen Wege“, Verkehr

Im Gegensatz zu der verbalen Beschönigungsformulierung des Entwurfs ist zu konstatieren, dass keine Ansätze für die konsequente Priorisierung und daraus resultierend eine stringente Operationalisierung von nachvollziehbaren Schritten zu erkennen sind, mit denen das inhaltlich nicht einmal klar definierte Ziel „umweltfreundliche Mobilität“ angesteuert würde. Beschrieben wird vielmehr ein vages ungeordnetes Allerlei als Beliebigkeits-Sammelsurium. Hier spiegelt sich erneut die schon im Projekt Move 35 wiederholt vom Stadtoberhaupt Dr. Spies artikulierte populistische Formel: **“Ich möchte, dass jede* Bürger*n morgens, wenn er/sie aufsteht, frei entscheiden kann, ob er/sie mit dem Auto, dem Bus/Bahn, Fahrrad oder zu Fuß sein Mobilitätsziel erreicht.“** Konsequenz zu Ende gedacht, führt diese „Wünsch-Dir-Was“ bzw. „Everybody’s darling“-Philosophie zu dem Erfordernis, für sämtliche Alternativen ein 100 Prozent-Angebot aufzubauen. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich alle BürgerInnen morgens gleichzeitig für ein und dieselbe Angebotsvariante entscheiden. In Anbetracht der die Stadtkasse überschwemmenden Steuereinnahmen wäre ein solcher Maximalausbau finanziell vielleicht zu stemmen. Ein nicht überwindbarer Engpass ist allerdings der nicht verfügbare Platz/Raum für ein solches vier mal 100 -Prozent Maximalkonzept.

Die der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplan beigefügte Verkehrsuntersuchung ist im adressierten Kontext ein glatter Ausfall. Sie beschränkt sich nämlich auf die offensichtlich **„wichtigste“** Feststellung, dass der motorisierte Individualverkehr so bleiben kann/soll, weil normgerechte Stauzeiten an bestimmten Referenzpunkten nicht überschritten werden.

Die konsequente Fortsetzung dieser Logik besteht demzufolge darin, dass innerhalb der Baufläche des gesamten Industriegebietskomplexes ein Parkplatzangebot bereitzustellen ist, das in einem angemessenen Verhältnis zur „Anfahrkapazität“ des öffentlichen Straßennetzes steht. Damit wird im operationalen Bereich jede Bedarfsanforderung zu einer konsequenten Verlagerung von Verkehren auf den ÖPNV systemimmanent bereits im Keim erstickt und der motorisierte Individualverkehr in die oberste Priorisierung gerückt bzw. bleibt auf der bisher vorangetriebenen Priorisierung des Automobilverkehrs stehen. Ausdruck dessen sind die in zurückliegender Zeit erfolgten Ausbaumaßnahmen zur Implementierung von Kreisverkehren und dem Ausbau der L 3092 zur Rennstrecke.

Ob und mit welchen Investitionen ein Weg zu beschreiten ist, diese Situation grundlegend zu verändern, scheidet schon daran, dass dem sogenannten Verkehrskonzept nicht einmal eine transparent nachvollziehbare Aufarbeitung hinterlegt ist der Struktur der Herkunft der Beschäftigten nach Entfernungssektoren, innerhalb dessen der Beschäftigtenzahl und möglichst der Wahl der Fahrtwege per Pkw zum Erreichen des Arbeitsplatzes.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass das Projekt Move 35 zwar irgendwo Erwähnung findet, letztlich aber so behandelt wird, als gäbe es zwei verschiedene Verkehrswelten, nämlich einerseits die des move 35 in der Stadt und davon getrennt die Welt des Görzhäuser Hofes, so als würde der Stadtteil Michelbach nicht zur Stadt Marburg gehören. Nichts anderes ist zu schließen aus der Tatsache, dass insbesondere in der 2. Fortschreibung des Bebauungsplanes die Tatsache völlig ignoriert wird, dass inzwischen seitens des Magistrates bzw. der Stadtverwaltung im Kontext move 35 als verbindliches verkehrspolitisches Entwicklungsziel festgelegt worden ist die Reduzierung des MIV um 50%.

In Ermangelung weitergehender Strukturdaten ist es nach unserer Auffassung zur Operationalisierung der 50%-Vorgabe zwingend geboten, dass eine Kappung des Angebotes für den ruhenden Individualverkehr um eben diese 50% verbindlich in der 2. Fortschreibung des Bebauungsplanes verankert wird. Dies bedeutet insbesondere, dass das geplante Parkhaus mit seinen 8 Stockwerken um 50 % der bislang vorgesehenen Kapazität reduziert wird. Damit

wäre nicht einmal eine 50-prozentige Reduzierung des Angebots für den ruhenden Verkehr umgesetzt, da es weitere im Gebiet verteilte Abstellplätze gibt, die in dieser Berechnung nicht einmal eingerechnet sind.

Hinsichtlich der Verbesserung der Klimafunktionen wäre die aus den Planunterlagen ersichtliche Veränderung in der Aufteilung wieder zu reaktivieren, nach der nämlich eine Aufteilung in 4 Teilsegmente erfolgt, um zwischen diesen die gebotenen Kalt- und Frischluftkanäle zum Transport der Luftströme vom oberhalb liegenden Waldbereich talwärts zu sichern.

6.3. Zu "Energieversorgung, Solarenergetische Optimierung

Wir widersprechen erneut der im vorigen Jahrhundert seitens der Stadt Marburg „beschlossenen“ Stereotyp in sämtlichen Bebauungsplänen auftauchenden Festlegung einer Solarenergienutzung auf lediglich 30 % der Dachfläche. Diese ist auf 100% der Eignungsfläche zu erhöhen und auszudehnen auf je nach Gebäudekonstellation geeigneten Fassadenflächen. Denkbar ist zudem eine Differenzierung im Bereich der Fassadenflächen je nach Himmelsrichtung und Teilhöhen-Bereiche, wobei die beschatteten Flächen für die Fassadenbegrünung, die oberhalb liegenden besonnten Fassadenbereiche mit Fotovoltaiknutzung belegt werden. Diese könnten vorteilhaft als passive Elemente zur Beschattung der Fenster gegen sommerliche Überhitzung ausgebildet werden. Fotografische Beispielbelege hat der BUND wiederholt Ihrer Bau- und Planungsabteilung übermittelt, Resonanz=Null. Den Einwand der baurechtlichen Hindernisse lassen wir nicht gelten: Klimapolitisch konsequenten Willen vorausgesetzt steht der Stadt Marburg das Instrument des städtebaulichen Vertrages zur Verfügung, mit dem zweckdienliche Vereinbarungen vorab getroffen werden, deren Übernahme in den Bebauungsplan dann nur noch eine Formalie darstellt. Ein solches Vorgehen würde dem Anspruch gerecht, mit dem die Stadt Marburg sich öffentlich als Klimanotstandsstadt profiliert.

6.4. Zu "Energieversorgung, Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien

Hier gilt der unter 6.3 aufgeführte Hinweis auf die Möglichkeiten aus dem Instrument „Städtebaulicher Vertrag in gleicher Weise.

Im übrigen vermissen wir in dem Abschnitt 6.4 eine Zielorientierung, deren Verwirklichung ebenfalls über den Städtebaulichen Vertrag umzusetzen ist. Es geht um den Kernpunkt im Katalog der Maßnahmen höchster nachhaltiger Klimaschutz-Wirkung: Senkung des spezifischen Energiebedarfs im Gebäudesektor und sonstigen Prozessen. Wir halten es für zwingend geboten, dass Neubauten, die für verschiedene Zweckbestimmungen zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, im besten energetischen Stand der Gebäudestruktur errichtet werden. Dies ist seit bereits 20 Jahren der Stand des Passivhausbaus oder der ähnliche Stand des KfW 40 plus. Es besteht in der Fachwelt eine auf Fakten gestützte Auffassung, dass nur dieser Standard als klimagerechtes zukunftsfähiges Bauen anerkannt werden kann. Alles andere torpediert das Klimaschutzziel 2030 der Stadt wie in gleicher Weise das 1,5 Grad-Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen, dem sich die BRD und damit auch die Stadt Marburg als öffentliche Institution verpflichtet hat.

7. Naturschutzfachliche Belange

Bebauungsplan 26/4 „Görzhäuser Hof“, 1. Änderung – naturschutzfachliche Stellungnahme

Für den Bereich der 1. Änderung weist das zugehörige Fledermausgutachten auf das Vorkommen von Fledermäusen im Planungsbereich sowie auf die Quartiereignung

verschiedener Gebäude hin. Die dort vorgeschlagene Berücksichtigung dieser Tatsachen bei allen zukünftigen Bauvorhaben im Planungsbereich sowie der Vorschlag vorbeugender Artenhilfsmaßnahmen sollten in die Festsetzungen des Plans aufgenommen werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit auch für den Gebäudebestand zusätzliche Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung festgesetzt oder vereinbart werden können. Sofern Licht aus betrieblichen Gründen nicht abgeschaltet werden kann, könnten betroffene Gebäude verpflichtend mit Außenrollläden ausgestattet werden.

Bei der Neuanlage von Grünflächen, insbesondere in den Randbereichen der Bebauung, sollte Regio-Saatgut verwendet werden. Grünflächen sollten extensiv mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Optimierung bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für die bereits festgesetzten Baumscheiben.

Genauso sollte bei der festgesetzten Dachbegrünung verfahren werden. Auch diese sollten mit geeignetem Regio-Saatgut angelegt und mit der Zielsetzung „Magerrasen/Magerwiese“ entwickelt werden. Dies sollte bei extensiver Dachbegrünung gut möglich sein und ist den üblichen Sukkulenteinfluren vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingmar Kirck

Vorsitzender des BUND Ortsverband Marburg und
Bevollmächtigter für den BUND Landesverband Hessen



Henner Gonnermann, Bevollmächtigter für den BUND Landesverband Hessen